

# Ausnahmen vom Mindestalter für die Fahrerlaubnisklasse T

Am 26.06.2012 wurde die Höchstgeschwindigkeit für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen der Klasse L von 32 km/h auf 40 km/h angehoben. Für die Klasse L ist – anders als bei Klasse T – keine praktische Fahrprüfung erforderlich. Allerdings sind bei der Klasse L Ausnahmen vom Mindestalter, bei den Klassen L und T bei 16 Jahren liegt, ausgeschlossen.

Mit Erlass vom 04.02.2014 hat das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur ermessenslenkende Regeln für die Bewilligung von Ausnahmen vom Mindestalter für die Fahrerlaubnisklasse T landesweit einheitlich vorgegeben:

Auf eine Ausnahme vom Mindestalter besteht kein Rechtsanspruch. Anträge auf Ausnahmen sind wegen des besonderen Risikos und der Bedeutung der körperlichen und geistigen Reife für das eigenverantwortliche Führen von Kraftfahrzeugen restriktiv zu handhaben.

1. Ausnahmen vom Mindestalter bei der Klasse L werden grundsätzlich nicht erteilt.
2. Ausnahmen vom Mindestalter bei der Klasse T sind nur in begründeten Härtefällen zulässig. Als mögliche Ausnahmegründe sind z.B. folgende Umstände anzusehen:
  - Notwendige saisonale Mitarbeit in einem Landwirtschaftlichen Betrieb, wenn eine andere Person, welche im Besitz der Fahrerlaubnisklasse L oder T ist, krankheitsbedingt ausgefallen ist
  - Der Betrieb ist auf die Mitarbeit des Jugendlichen angewiesen, weil ein Elternteil Kleinkinder oder andere pflegebedürftige Personen zu betreuen hat
  - Bei Nebenerwerbsbetrieben können die übrigen Familienangehörigen alleine landwirtschaftliche Arbeit insbesondere während der Erntezeit nicht bewältigen
3. Die Erteilung einer Ausnahme vom Mindestalter der Klasse T setzt nach § 74 Abs. 2 FeV die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters voraus. Die Absenkung des Mindestalters darf lediglich in der Weise erfolgen, dass das Führen von Fahrzeugen der Klasse T nicht vor Vollendung des 15. Lebensjahres erlaubt wird.
4. Die Ausnahme vom Mindestalter setzt die Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers zum eigenverantwortlichen Führen des Fahrzeugs der Klasse T vor Erreichen des gesetzlichen Mindestalters voraus. **Die erforderliche körperliche und geistige Eignung ist durch Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens (MPU) nachzuweisen.** Auf die MPU darf erst ab drei Monate vor Erreichen des gesetzlichen Mindestalters von 16 Jahren verzichtet werden.
5. Bis zum Erreichen des gesetzlichen Mindestalters der Fahrerlaubnisklasse T dürfen nur land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen ohne Anhänger mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h geführt werden. Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern dürfen mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden. Die Fahrerlaubnisbehörde hat die Fahrerlaubnis mit entsprechenden Nebenbestimmungen zu beschränken.
6. Die Erteilung einer Ausnahme vom Mindestalter für die Klasse T ist mit der Schlüsselzahl 177 kenntlich zu machen. Über die erteilte Ausnahme ist eine

Bescheinigung auszustellen, die die betroffene Person mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen hat. In der Bescheinigung ist der Beschäftigungsbetrieb festzulegen, für den die Fahrten durchgeführt werden.

7. Der gesetzliche Vertreter gemäß oben Ziff. 2 ist darauf hinzuweisen, dass die zuständige Kraftfahrzeugversicherung über die Nutzung der Fahrzeuge durch eine Person, die von einer Ausnahme vom Mindestalter Gebrauch machen will, zu informieren ist.

## Der Antrag auf die Ausnahmegenehmigung (Klasse T):

Bitte füllen Sie den Antrag auf die Ausnahme möglichst vollständig aus.

### Zu Punkt 1:

Unter Punkt 1 geben Sie die persönlichen Daten des Antragsteller (der Bewerber um die Fahrerlaubnisklasse) an.

### Punkt 2:

Bitte lassen Sie hier von Ihrer Fahrschule den Namen und die Adresse der Fahrschule (auch als Stempel) eintragen. Die Fahrschule kennt die für Sie zuständige technische Prüfstelle und trägt diese hier ein.

### Punkt 3:

Geben Sie hier Informationen zu dem landwirtschaftlichen Betrieb an, in dem der Antragsteller tätig werden soll. Die Angabe ist notwendig, da die Notwendigkeit weiterer Inhaber der Fahrerlaubnisklasse T in Ihrem Betrieb nur geprüft werden kann, wenn die Fahrerlaubnisbehörde weiß, wie viele Mitarbeiter es bereits im Betrieb gibt, die die Klasse T innehaben. Geben Sie auch die Gesamtzahl der Mitarbeiter im Betrieb an und begründen Sie Ihren Antrag.

### Punkt 4:

Lesen Sie die Erklärung bitte aufmerksam durch und unterschreiben Sie diese. Der Antrag muss vom Antragsteller (der Bewerber um die Fahrerlaubnis) unterzeichnet sein. Da dieser noch minderjährig ist, werden die Unterschriften der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten benötigt. Beachten Sie bitte, dass beide Eltern bzw. Erziehungsberechtigte unterschreiben müssen. Sollte nur ein Elternteil oder nur ein Erziehungsberechtigter vorhanden sein, so ist dies durch ein Dokument nachzuweisen. Ein Antrag ohne alle notwendigen Unterschriften kann leider nicht bearbeitet werden.

### Punkt 5:

Bitte geben Sie Ihren Antrag im Rathaus Ihrer Wohnortgemeinde ab. Das Bürgermeisteramt füllt die Daten unter Punkt 5 aus und bestätigt diese. Anschließend wird der Antrag durch das Bürgermeister an uns versandt und bearbeitet.

### Punkt 6:

Denken Sie bitte an die notwendigen Anlagen. Das Lichtbild, der Sehtest und der Erste-Hilfe-Kurs sind für alle Fahrerlaubnisklassen notwendig.

### Anlage 1: Anhörung der Landwirtschaftsbehörde

Das Landratsamt muss prüfen, ob in Ihrem Betrieb die Fahrerlaubnisklasse T notwendig ist und ob Ihr Betrieb hauptberuflich oder nebenberuflich geführt wird. Wenn Sie nicht einverstanden sind, dass wir die Landwirtschaftsbehörde anhören, legen Sie bitte entsprechende Nachweise vor, um Ihren Antrag zu prüfen.

### Anlage 2: MPU

Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur gibt vor, dass das in § 11 Abs. 3 Nr. 2 Fahrerlaubnis-Verordnung angeführte medizinisch-psychologische Gutachten Bewilligungsvoraussetzung sein soll. Damit dieses Gutachten angefertigt werden kann, müssen Sie sich mit dem Aktenversand an die Gutachterstelle einverstanden erklären. Ohne diese Einwilligung muss Ihr Antrag abgelehnt werden.

Die Gutachterstelle wählen Sie selbst aus und tragen Sie bitte in der Einverständniserklärung ein. Weitere Informationen finden Sie auf der Rückseite der Einwilligungserklärung bzw. auf der letzten Seite des Antrags.

Sie werden nach erster Prüfung Ihres Antrags und sofern alle notwendigen Unterlagen bei uns vorliegen eine Anordnung zum Gutachten erhalten. Gleichzeitig wird die Akte (Ihre

eingereichten Unterlagen\*<sup>1</sup>) an die ausgewählte Gutachterstelle versandt. Bevor die Akte bei der Gutachterstelle vorliegt, können Sie in der Regel dort keinen Termin zur Begutachtung vereinbaren.

Bitte legen Sie uns das erstellte Gutachten selbstständig vor. Die Gutachterstelle sendet uns in der Regel keine Gutachten direkt zu. Sie erhalten keine weitere Aufforderung zur Vorlage des Gutachtens. Wir weisen darauf hin, dass ein negatives Gutachten nicht vorgelegt werden muss. Sollte innerhalb der gesetzten Frist kein Gutachten vorliegen, darf die Fahrerlaubnisbehörde nach § 11 Abs. 8 FeV auf die Nichteignung schließen. Der Antrag muss dann abgelehnt werden.

### **Bearbeitungsdauer:**

Die Bearbeitungsdauer ist von Fall zu Fall sehr unterschiedlich und hängt letztlich von verschiedenen Stellen ab. Eine genaue Bearbeitungsdauer kann daher nicht angegeben werden. Durch die notwendige MPU sollten Sie bis zur tatsächlichen Gewährung mehrere Wochen einplanen.

### **Kosten:**

Die bei der Fahrerlaubnisbehörde anfallenden Gebühren werden am Ende der Antragsbearbeitung gesammelt erhoben und betragen 118,60 €. Diese Gebühr beinhaltet weder die Bearbeitung beim Bürgermeisteramt noch die Bearbeitung bei der Gutachterstelle. Diese Stellen rechnen ihre Kosten direkt mit Ihnen ab. Eine Ablehnung des Antrags ist kostenpflichtig und beträgt 80,00 € (vor der Anordnung zur MPU) bzw. 109,10 € (nach der Anordnung der MPU). Sollten Sie Ihren Antrag vorzeitig zurückziehen, berechnen wir eine Gebühr in Höhe von 50,00 €.

### **Altersvoraussetzungen:**

Sie können Ihren Antrag bereits vor Vollendung des 15. Lebensjahres stellen und das notwendige Gutachten anfertigen lassen. Die Fahrerlaubnis darf jedoch erst mit dem 15. Geburtstag erteilt werden. Beachten Sie, dass der Führerschein erst mit diesem Datum ausgegeben werden kann.

### **Weitere Klassen:**

Sie erwerben mit Ihrer Fahrerlaubnis auch die Klasse AM („Rollerführerschein“). Da das erforderliche Mindestalter für die Klasse AM jedoch bei 16 Jahren liegt, erhalten Sie zunächst ausschließlich die Klassen T und L. Sobald Sie das gesetzliche Mindestalter für die Klasse AM erreicht haben, können Sie sich diese eintragen lassen. Da hierfür ein neuer Führerschein bestellt werden muss, müssen erneut Gebühren in Höhe von 8,70 € erhoben werden.

### **Austragung der Schlüsselzahl 177:**

Die Schlüsselzahl 177 in Ihrer Führerscheinkarte verweist auf ein Zusatzblatt, dass Ihre Ausnahmegenehmigung bestätigt. Da die Ausnahme an Auflagen geknüpft ist, die mit Erreichen des Alters, bei welchem keine Ausnahme mehr nötig wäre, entfallen, wäre das Zusatzblatt zu diesem Zeitpunkt nicht mehr notwendig. Solange die Schlüsselzahl 177 jedoch noch in Ihrem Führerschein eingetragen ist, müssen Sie das Zusatzblatt mit sich führen, da die Schlüsselzahl nicht erkennen lässt, ob die Angaben auf dem Zusatzblatt für das Führen eines Fahrzeuges notwendig sind.

Sie können die Schlüsselzahl 177 austragen lassen, sobald Sie das Mindestalter der Klasse T (16 Jahre) erreicht haben. Da hierfür ein neuer Führerschein bestellt werden muss, müssen erneut Gebühren in Höhe von 8,70 € erhoben werden. Bei gleichzeitiger Eintragung der Klasse AM ist die Gebühr nur einmalig fällig.

---

<sup>1</sup> Sollte bereits eine Fahrerlaubnisakte von Ihnen vorliegen, wird diese vollständig versandt. Für eine Akteneinsicht melden Sie sich bitte rechtzeitig vor dem Aktenversand an die Gutachterstelle bei der Fahrerlaubnisbehörde. Eine Akteneinsicht, während sich die Akte bei der Gutachterstelle befindet, ist ausgeschlossen.